

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.13	Drucksache 15628/12	Datum 2.10.2012
--	------------------------	--------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passt
Finanz- und Personalausschuss	12.11.2012	X					
Verwaltungsausschuss	13.11.2012		X				
Rat	20.11.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt mit dem Bericht vom 5. Oktober 2012 den Wirtschaftsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Entwässerungsgebühren 2013 eine Gebührenerhöhung von jeweils rd. 1,0 % bei der Schmutzwassergebühr und bei der Niederschlagswassergebühr prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation ergibt eine Steigerung von 1,6 % bei der Schmutzwassergebühr und von 1,0 % bei der Niederschlagswassergebühr.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2013

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,52 €/m ³	2,48 €/m ³	1,6 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	6,17 €/10 m ²	6,11 €/10 m ²	1,0 %	2.2.2
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/½m ³	32,00 €/½m ³	0,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	86,00 €/½m ³	82,00 €/½m ³	4,9 %	2.3.2

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 1,6 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührenerhöhend; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (414.200 €) aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (+) Höhere Aufwendungen für das Kanalnetz resultierend aus einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages für das Kanalnetz in einigen Ortsteilen, einer Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen und einer Erhöhung der an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (383.200 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten) (226.000 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um 0,6 % (70.000 m³)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 795.000 €)

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich eine Gebührenerhöhung um 1,0 %, die in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten beruht:

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt (80.600 €)
- (+) Rückgang der befestigten Fläche als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr um 0,7 % (150.000 m²)
- (-) Geringere Aufwendungen für das Kanalnetz resultierend aus einer Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen und einer Erhöhung der an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (101.600 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 25.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). „Besonderen Investitionen“ geht, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2013 ca. 2,2 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,099 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,043 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2013. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende der Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2010 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2012 einbezogen wurden. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2011 zum Teil berücksichtigt, so dass es zu einer möglichst gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren)

Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen schlägt die Verwaltung aufgrund gestiegener Kosten eine 4,9%ige Gebührenerhöhung vor. Bei den Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor.

Alle im Zuge der Privatisierung für das Jahr 2013 prognostizierten Gebühren werden eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

I. V.

gez.

Stegemann

Anlagen

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Achte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	9
2.3.1	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	9
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	9
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	11

Anlage 2: Siebte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2013 eine Anpassung des Gebührentarifs. Zudem erfolgt zur Anpassung an die Aufgabenverteilung zwischen der Stadt und der SE|BS bei der Erstellung der Gebührenbescheide eine Ergänzung der §§ 9 und 23 der Satzung (s. Anlage 3).

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2013 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2011 und der Aufwendungen der ersten drei Quartale 2012 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung

erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2013 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2012 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung und die Vertragssteuerung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.373.100,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.350.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	360.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	244.200,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	697.000,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	14.495.100,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	11.858.700,00 €
Abflusslose Sammelgruben (2.2.1.8)	113.800,00 €
Summe Aufwendungen	33.491.900,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		33.491.900,00 €
Erträge (2.2.1.9)	./.	715.100,00 €
Verbleibende Aufwendungen		32.776.800,00 €
Überdeckung (2.2.1.10)	./.	1.337.709,98 €
Gebührenfähige Aufwendungen		31.439.090,02 €
 Schmutzwassermenge (2.2.1.11)		 12.480.000,00 m ³
Schmutzwassergebühr		2,52 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,04 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,48 €/m³. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 1,6 %.

Der Gebührensatz entspricht der im Rahmen der Privatisierung für 2013 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.321.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Der Ansatz liegt um 226.000 € über der Planung des Vorjahres. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2013.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 52.000 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.350.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (360.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (244.200 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (697.000 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend der Regelung in § 15 des Abwasserentsorgungsvertrages auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (14.495.100 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2013. In dem Wirtschaftsplan werden die Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt berücksichtigt.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2013 werden sich in beiden Fällen Optimierungsentgelte ergeben, die in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Neben den Mitgliedsbeiträgen an den AVB zählen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (11.858.700,00 €; Steigerung 383.200,00 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,58 % (Vorjahr 3,75 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind. Aufgrund einer erhöhten Investitionstätigkeit und einiger Nachholeffekte aus schon in den Vorjahren begonnenen Investitionen muss für 2013 mit entsprechend erhöhten Entgelten kalkuliert werden.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist regelmäßig größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich insbesondere aufgrund von Investitionen und den daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen um rd. 350.000 € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

2.2.1.8 Abflusslose Sammelgruben

Die Aufwendungen für den Betrieb der abflusslosen Sammelgruben (113.800 €) werden der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet, um eine einheitliche Gebühr erheben zu können. Es handelt sich hierbei in erster Linie um das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt Abflusslose Gruben, das für die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes der Gruben gezahlt wird.

2.2.1.9 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (522.000 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (101.000 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinahmen; 92.100 €).

2.2.1.10 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2013 wird der Rest der Überdeckung resultierend aus dem Jahr 2010 in Höhe von 1.337.709,98 € berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2011 in Höhe von rd. 480.000 € soll in der Kalkulation 2014 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.11 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer leicht sinkenden Schmutzwassermenge in Höhe von 12.480.000 m³ für 2013 ausgegangen (Plan 2012: 12.550.000 m³). Der Trend zu rückläufigen Schmutzwassermengen hat sich weiter fortgesetzt.

Dabei wird angenommen, dass sich die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich um 0,1 Mio. m³ auf 11,0 Mio. m³ reduziert. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird dagegen eine leicht ansteigende Schmutzwassermenge erwartet (1,3 Mio. m³ für 2013; Plan 2012: 1,275 Mio. m³).

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 0,180 Mio. m³ (Vorjahr 0,175 Mio. m³) auszugehen.

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	2.860.800,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	165.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	217.300,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	214.300,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.609.300,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>8.842.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	13.908.800,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		13.908.800,00 €
Erträge (2.2.2.7)	./.	64.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen		13.844.200,00 €
Überdeckung (2.2.2.8)	./.	262.290,02 €
Gebührenfähige Aufwendungen		13.581.909,98 €
Befestigte Fläche (2.2.2.9)		22.000.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr		6,17 €/10 m² bzw. 0,617 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,06 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 6,11 €/10 m². Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 1,0 %.

Der Gebührensatz liegt 0,04 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2013 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (2.858.800 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.000 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (165.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (217.300 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (214.300 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (14.495.100 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.609.300 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz i. H. v. 8.842.100 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2013 ergeben sich aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes und der Tatsache, dass im Bereich Niederschlagswasser von der SE|BS etwas geringere Investitionen getätigt wurden, insgesamt geringere Aufwendungen als im Vorjahr (101.600 €). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (54.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen 10.300 €).

2.2.2.8 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Der im Jahr 2012 noch nicht berücksichtigte Anteil der Überdeckung des Jahres 2010 in Höhe von 262.290,02 € wird im Jahr 2013 berücksichtigt. Dies reduziert den gebührenfähigen Aufwand der Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2011 in Höhe von 71.644,20 € soll in der Kalkulation 2014 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.9 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,15 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (7,85 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Reduzierung um 0,7 % (150.000 m²) ergeben, wobei sich die privaten befestigten Flächen um 100.000 m² und die öffentlichen befestigten Flächen um 50.000 m² verringert haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen in Höhe von

32,00 €/½ m³

beizubehalten. Aufgrund der begrenzten Zahl an Grundstücken mit Kleinkläranlagen fallen nur geringe Entsorgungsmengen an.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen:

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.2.1)	212.800,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	19.300,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.3)	25.200,00 €
Kanalbetrieb (2.3.2.4)	<u>16.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	274.200,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	274.200,00 €
Erträge (2.3.2.5)	4.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	269.400,00 €
Überdeckung (2.3.2.6)	10.776,58 €
Gebührenfähige Aufwendungen	258.623,42 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.7)	1.500,00 m ³
Gebühr (gerundet)	172,00 €/m³
bzw.	86,00 €/ ½ m³

Die neue Gebühr liegt 8,00 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 164,00 €/m³. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 4,9 %.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt noch rd. 8 €/m³ unter der im Rahmen der Privatisierung für 2013 prognostizierten Gebühr.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (212.800 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (19.300 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.2.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (25.200 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.2.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (16.900 €).

2.3.2.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 4.800 €).

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Aus dem Jahr 2010 sind keine Gebührevorträge zu berücksichtigen. Im Jahr 2011 hat sich eine Überdeckung in Höhe von 10.776,58 € ergeben. In die Kalkulation 2013 wird dieser Betrag in voller Höhe einbezogen, um einen gleichmäßigen Gebührenverlauf zu gewährleisten.

2.3.2.7 Entsorgungsmenge

Es wird entsprechend des Vorjahres mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.500 m³ gerechnet.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (432.000 €), Gewässerunterhaltung (731.000 €) und Grundstücksentwässerung inkl. Laborleistungen (293.500 €).

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. November 2012

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19, vom 21. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG, den Wasserverband Weddel-Lehre und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.“

2. § 23 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Um die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren und Kosten der Abschnitte III bis V zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, kann die Stadt Braunschweig die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) beauftragen.“

3. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | | |
|---|---|---------|
| - | Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 2,52 € |
| - | Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 6,17 €“ |

4. Anhang I Artikel II – Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren – wird unter Punkt 2. wie folgt gefasst:

- | | | |
|-----|--|----------|
| „2. | Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 86,00 €“ |
|-----|--|----------|

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Stegemann
Stadtrat

<i>Altes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 9 Heranziehung</p>	<p>§ 9 Heranziehung</p>	
<p>(1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG und den Wasserverband Weddel-Lehre mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.“</p>	<p>(1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG, und den Wasserverband Weddel-Lehre und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE BS) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.“</p>	<p>Anpassung der Satzungsregelungen an die Aufgabenverteilung zwischen der Stadt und der SE BS</p>
<p>§ 23 Veranlagung</p>	<p>§ 23 Veranlagung</p>	
<p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Anhang I dieser Satzung. (2) Die Gebühr wird mit einem Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.</p>	<p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Anhang I dieser Satzung. (2) Die Gebühr wird mit einem Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. (3) Um die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren und Kosten der Abschnitte III bis V zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden kann die Stadt Braunschweig die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE BS) beauftragen.</p>	<p>Anpassung der Satzungsregelungen an die Aufgabenverteilung zwischen der Stadt und der SE BS</p>

Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,48 € Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,11 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,52 € Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,17 €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2013 Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2013
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren Ziffer 2.	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren Ziffer 2.	
2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 82,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 86,00 €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2013